

ExpertInnengespräch zum Thema

Maßnahmenvollzug



Kriminalpolitische Initiative – Juni 2009

- Genauere Definition der Anlasstat
- Konkretisierung der Gefährlichkeitsprognose
- Voraussetzung: dass die bedingte Entlassung „verantwortet werden kann“
- Anpassung der Gesetzessprache (...*geistig abnorm*...)
- Beauftragte für Maßnahmenvollzug (Rechtsschutz)
- Behandlung u.U. schon in U-Haft...

ExpertInnenrunde 2. Okt 2009 Grüner Club - Parlament

- Abschaffung/Neuformulierung des Begriffes „Geistig abnorm“
- § 21 Abs 1 ---- gehören ins Gesundheitssystem
- § 21 Abs 2 ---- = Sicherungsverwahrung?
- Qualität der Gutachten
- Entlassung und Nachbetreuung
- Rechtsschutz

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

3

Weiterhin offene Fragen:

- Wird der Maßnahmenvollzug seiner ursprünglichen Idee noch gerecht?
- Kann der Therapiebedarf der Unterbrachten gedeckt werden?
- Wird in der Praxis des Maßnahmenvollzuges §21 Abs 2 StGB der Begriff diskreditiert und zu einem reinen Vorwand für die Verwahrung?

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

4

Patrick Frottier:

„Freiheit, die sich nicht erobern lässt...“

- Der österreichische Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 StGB entspricht unter Bezugnahme auf P. Frottier einer Sicherungsverwahrung !

(Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010; 11(2), 10-19.)

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

5

Einweisungsbedingungen

- Die Tat
 - Art & Schwere der Delikte sehr heterogen
- Geistige Abnormität höheren Grades
 - Abartigkeit des Deliktes(?)
- Gefährlichkeit
 - Diagnoseinstrumente?

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

6

Institutionelle Überforderung

- Der *humane Strafvollzug* kann bei psychischen Krisen der Insassen („Sträflinge“) psychozial begleiten und unterstützen...
- Die Kontamination von Behandlung mit Strafe im Maßnahmenvollzug der Strafanstalten (!) stellt eine Überforderung der Institution, der Therapeuten und der Untergebrachten dar....!

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

7

Zunahme der Ugb nach § 21 Abs 2

- Fehlzureisungen:
 - zunehmend „Kleinkriminelle“ mit vielen Delikten
 - chronische Rückfalltäter
- „Sicherungsverwahrung“
 - Fehlende Behandlung / Behandelbarkeit
- Restriktive Entlassungspraxis

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

8

- „Die prinzipielle Möglichkeit der Bejahung der Schuldfähigkeit von so genannten „höhergradig Abnormen“ führte in der Folge zu einer wenig heilbringenden Kontamination von Behandlung mit Strafe (Maßnahmenvollzug) bzw. Behandlung *nach* Strafe. Die Stigmatisierung durch die derzeitige Vollzugspraxis des „21er“ (§ 21 Abs.2 öStGB) prädestiniert zur Sündenbockrolle in einem circulus vitiosus, was sich auch in der zunehmenden Anhaltedauer dieses Personenkreises niederschlägt.“

(aus: Albert Holzbauer, Johannes Klopff: Maßnahmenvollzug in Österreich: Sozialtherapie. In: Bannenberg/Jehle (Hrsg.), Gewaltdelinquenz... 2011, S. 345-354)

26. Sep. 2011

Johannes Klopff

9

„Vermindert zurechnungsfähig“ (?)

- Diskretionsfähig: ja
- Dispositionsfähig: (?)
 - Schwere Persönlichkeitsstörungen („höhergradig“)

Die strukturellen Defizite der frühkindlichen Sozialisation sind dabei eklatant. Es finden sich bei diesem Personenkreis nicht nur psychische, sondern auch neurobiologische Veränderungen im Sinne ausgeprägter funktioneller und struktureller Defizite, die sich in neuropsychologischen, psychophysiologischen und bildgebenden Verfahren nachweisen lassen. Beispiele wären u. a. eine verminderte physiologische Reagibilität mit der Unfähigkeit aus Bestrafung zu lernen, eine verminderte Empathiefähigkeit (Emotionen zu erkennen) und reduzierte Exekutivfunktionen (vorausschauend zu planen; motorische Kontrolle; reduzierte Hemmmechanismen).

26. Sep. 2011

Johannes Klopff

10

Diskussion um die Zukunft des Strafvollzuges (D)

- EGMR 17.12.2009: ...die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung = konventions- und menschenrechtswidrig
- Damit steht nunmehr das gesamte System der Sicherungsmaßregeln, insbesondere aber die Sicherungsverwahrung, erneut auf dem Prüfstand der ethischen, rechtlichen, gesellschaftlichen, vor allem der kriminalpolitischen Kohärenz und Sinnhaftigkeit. Es ist zur wissenschaftlichen Diskussion freigegeben. Dies betrifft sowohl den Normenbestand, als auch die Versorgungspraxis.

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

11

Abstandsgebot

- am 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Elemente der bisher in Deutschland geltenden Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt, insbesondere der mangelnde Abstand vom Strafvollzug und die fehlende Orientierung auf eine Rehabilitation (Urt. v. 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09 = R&P 2011, 177).

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

12

RH – Bericht 2010/11 BMJ – Maßnahmen- vollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher

Tabelle 2:

Plätze für den Maßnahmenvollzug; Belegung Justizanstalt

Anzahl	Plätze	Belegung 1. Jänner 2010
Mittersteig/Floridsdorf	95/57	132
Garsten	20	62
Graz–Karlau	65	81
Stein	44	101
Schwarzau	0	13
Gerasdorf	14	9
Sonstige Justizanstalten	0	15

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

13

Aus dem Bericht des Rechnungshofes 2010/11 S. 85

„Durch die stetige Steigerung der Anzahl der Untergebrachten ohne gleichzeitige Erhöhung der Maßnahmenplätze waren die Justizanstalten an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. In Garsten betrug mit Stand 1. Jänner 2010 die **Überbelegung 210 %, in Stein 130 % und in Graz–Karlau 25 %**. Dies führte dazu, dass geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher gemeinsam mit Häftlingen im Normalvollzug angehalten wurden. Dem gesetzlichen Auftrag der getrennten Unterbringung konnte dadurch nur teilweise entsprochen werden.“

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

14

Allgemeine Ziele

- Transdisziplinäre Zusammenarbeit & Forschung der mit dem Maßnahmenvollzug befassten Professionen
- Humanistisch orientierter Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern
- Novellierung des Ö-Maßnahmenvollzugs

26. Sep. 2011

Johannes Klopf

15

Johannes KLOPF

Ass.Prof.Dr.phil.

**Interfakultärer Fachbereich für
Gerichtsmedizin &**

Forensische Neuropsychiatrie

5020 Salzburg, Ignaz-Harrerstraße 79

Tel.: +43/(0)662/8044-3853

Johannes.Klopf@sbg.ac.at

<http://www.uni-salzburg.at/fps/klopf>



26. Sep. 2011

Dr. Johannes Klopf

16